



Ist eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung Pflicht?

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Mit dem „Kassengesetz“ aus 2016 wollte der Gesetzgeber eigentlich gegen die „schwarzen Schafe“ der bargeldintensiven Branchen vorgehen, die ihre elektronischen Registrierkassen manipuliert haben. Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Initiativen tangieren aber auch Zahnarztpraxen, sobald dort die Möglichkeit besteht, dass Patienten zumindest teilweise bar zahlen können.

Das Gesetz definiert elektronische Aufzeichnungssysteme als elektronische oder computergestützte Kassensysteme (oder Registrierkassen). Dazu zählen nach aktueller Auffassung der Finanzverwaltung auch sämtliche Abrechnungssysteme der Heilberufe mit Kassensystem/-funktion. Entscheidend sei, dass die Software der Abrechnung von Bargeschäften dienen könne.

Diese extensive Auslegung der Zertifizierungspflicht ist zwar umstritten, Zahnärzte sollten sich aber umgehend mit ihrer Abrechnungssoftware auseinandersetzen und sich steuerfachkundig beraten lassen, sofern noch nicht geschehen.

Denn spätestens seit dem 1. April 2021 müssen computergestützte Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (kurz: zTSE) ausgerüstet sein. Die Zertifizierung erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (kurz: BSI). Sobald Patienten bar bezahlen können, sind die in Zahnarztpraxen eingesetzten Kassensysteme der Abrechnungs- oder Praxismanagementsysteme von der zTSE-Pflicht betroffen.

Die zTSE kann lokal als Hardwaremodul, das direkt mit dem Aufzeichnungssystem verbunden wird, eingebun-

den sein oder als Netzwerklösung beziehungsweise cloudbasiert genutzt werden. Die Zertifizierung ist Sache der Softwarehersteller. Die Anbieter reagieren unterschiedlich auf die extensive Auslegung der Zertifizierungspflicht für die Kassensysteme der Abrechnungssysteme durch die Finanzbehörden. Einzelne Programme verfügen bereits über eine TSE-Zertifizierung vom BSI. Hier ist der Zahnarzt auf der sicheren Seite. Andere Anbieter teilen die Auffassung der Finanzverwaltung nicht und lehnen eine kostenintensive Zertifizierung deshalb ab. Zudem gibt es Hersteller, die keine Kassensysteme anbieten und deshalb unbestritten keine Zertifizierung brauchen.

Nach wie vor ist kein Zahnarzt verpflichtet, das Kassensystem seiner Praxissoftware zu nutzen. Sobald das Kassensystem im Abrechnungssystem aber aktiviert ist, wird dessen Nutzung pauschal unterstellt. Entscheidend ist nur die Funktion (nicht die tatsächliche Nutzung), daher ist das freiwillige Führen einer „offenen Ladenkasse“ in diesem Fall kein Ausweg.

Das Finanzamt kann die eingesetzten Systeme im Rahmen einer Betriebsprüfung durchleuchten. Theoretisch kann es auch im Zuge einer „Kassen-Nachschau“ unangekündigt prüfen, ob ein ordnungsgemäßes System genutzt wird. Drohende Risiken sind nicht nur Hinzuschätzungen zum Gewinn, sondern auch Geldstrafen bis zu 25.000 Euro, weil Verstöße als Bußgeldtatbestand definiert sind. Lassen sich Barzahlungen nicht vermeiden, sollten daher aus Vorsichtsgründen nur Kassensysteme aktiviert werden, die über eine zTSE verfügen.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln



Infos zum Autor

PHILIPS

sonicare

Überzeugen Sie Ihre Patienten

Das Philips Sonicare
Testprogramm lässt Ihre
Patienten die sanfte und
effektive Reinigung der
Schalltechnologie erleben.



Starten Sie jetzt Ihr Testprogramm
unter www.philips.com/dentalshop

innovation  you

